

geheftet ist, heisst es, dass er dem Beschluss des Landtages vom 24. August 1921 seine «landesherrliche Sanktion» erteilt habe.<sup>80</sup>

## § 17 ART UND UMFANG DER VERFASSUNG GEBUNG

### I. Revision der Konstitutionellen Verfassung von 1862

#### 1. Besonderes Verfahren

Änderungen der Verfassung unterliegen einem besonderen Verfassungsänderungsverfahren, das in § 121 KV 1862 festgesetzt ist. Auf Seite des Landtages ist Stimmeneinhelligkeit der anwesenden Mitglieder oder eine auf zwei nacheinander folgenden (ordentlichen) Landtagssitzungen sich aussprechende Stimmenmehrheit von drei Vierteln derselben vorgeschrieben. Die Verfassung ist 1921 in diesem Revisionsverfahren, an dem der Landesfürst und der Landtag beteiligt sind, zustande gekommen. Die der Verfassungsrevision vorgezogenen Änderungen der Konstitutionellen Verfassung von 1862 haben ebenfalls diesen Verfahrensmodus eingehalten.<sup>81</sup>

#### 2. Neuschaffung und Änderung

Die Neuschaffung einer Verfassung und die Änderung einer bestehenden Verfassung sind nicht verschiedenen Instanzen zugeordnet, sodass die verfassunggebende Gewalt und das Recht zur Verfassungsrevision bei denselben Verfassungsorganen, Fürst und Landtag, liegen. Ein verfassungsgeberischer Akt kann auch dann stattfinden, wenn bereits eine Ver-

---

80 LLA, RE Verfassungsakt 1921.

81 Vgl. etwa das Gesetz vom 21. Jänner 1918 betreffend die Abänderung der Landtagswahlordnung (Einführung des direkten Wahlrechts), LGBL. 1918 Nr. 4, die das sechste Hauptstück der Konstitutionellen Verfassung (§§ 55 bis 88) ersetzt hat, oder den Landtagsbeschluss vom 10. Dezember 1918, dem Fürst Johann II. die Vorsanktion erteilt hat. Siehe Rupert Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, Bd. 2, S. 117. Diese Akte, die die Verfassungsrevision von 1921 vorbereitet haben, sind in gegenseitigem Einverständnis zwischen Fürst und Landtag zustande gekommen. Vgl. auch Albert Schädler, *Landtag*, JBL Bd. 21 (1921), S. 43 f.